

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle“ nach § 4 BlmSchG i. V. m. Nr. 9.1.1.2 V der 4. BlmSchV auf Flur- Nr. 286/10 der Gemarkung Berg in der Gemeinde Berg, Sieggrubenstraße 8, 95180 Berg eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das beantragte Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BlmSchG- durch das Landratsamt Hof.

Es ist die Errichtung und der Betrieb einer LNG-Tankstelle mit zugehörigem Lagertank geplant. Das nutzbare Fassungsvermögen dieses Gaslagers beträgt weniger als 30 t.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage I zum UVPG, Ziffer 9.1.1.3 Spalte 2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bezüglich der standortbezogenen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Lerchenbühl“ der Gemeinde Berg auf bestehender asphaltierter Fläche realisiert wird. Zusätzliche Flächen werden nicht benötigt. Es ergeben sich hierbei somit keine Änderungen zum Bestand. Der Standort der Anlage befindet sich in keinen der unter Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG genannten Gebiete.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich mehrere Biotopkartierungen sowie Bau- und Bodendenkmäler. Aufgrund der Lage des geplanten Anlagenstandorts und den einhergehenden Entfernungen zu den vorgenannten Biotopen bzw. Bau- und Bodendenkmälern sowie aufgrund der Beschaffenheit der geplanten Anlage, ist nicht mit relevanten Einwirkungen zu rechnen.

Weitere unter den Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 des UVPG gelistete Schutzkriterien bzw. Schutzgebiete (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete usw.) befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Insgesamt sind für die zu bewertenden Schutzgüter erhebliche negative Auswirkungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG vor. Aufgrund der Art, der Größe und des Standortes der Anlage ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 der UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hof, 29.07.2021
Landratsamt Hof